gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 830/2015

Polierpaste UNIPOL® 433

12.06.2017 überarbeitet am: 05.04.2018

CH-Importeur: SFS unimarket AG

CH-9435 Heerbrugg, Tel. +41 71 727 52 60 Fax. +41 71 727 58 70

Werkzeuge, Rosenbergsaustrasse 4

Notrufnummer / En cas d'urgence: Schweiz. Toxikologisches Zentrum:

CH-9030 Zürich Tel. +41 44 251 51 51 Nationale Notfallnummer 145

osborn

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Handelsname: Unipol® 433

Gemisch aus Fettsäuren, Rindertalg, Aluminiumoxid, Farbe Bestandteile: Anwendung Polierpaste für die Bearbeitung von metallischen Oberflächen

Hersteller: **OSBORN International GmbH**

Polierpastenwerk Haan

Zweigniederlassung der Jason GmbH

Rudolf-Harbig-Weg 10 D-42781 Haan

Tel.: +49 (0) 2129/9307-0

Fax: +49 (0) 2129/9307-23

Auskunftgebender Bereich Abteilung Labor: sschirpenbach@osborn.de

Tel.: +49 (0) 2129 9307-19

2. Mögliche Gefahren

2.1. Besondere Gefahren für Mensch und Umwelt

2.2. Einstufung des Stoffs Gemäß Verordnung 1272/2008: keine Einstufung

2.3. Kennzeichnungselemente

Gefahren Piktogramm: Entfällt Signalwort: Entfällt Gefahrenhinweise: Entfällt Sicherheitshinweise: Entfällt 2.4. Sonstige Gefahren keine

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung: Unipol® Polierpaste ist eine Zubereitung und enthält

50 - 70 % Aluminiumoxid Poliermittel

Fettsäuren, Rindertalg, Farbe

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe: keine

4. ERSTE-HILFE MASSNAHMEN

Falls ein Arzt aufgesucht wird, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen, evt. Staub aus dem Hals- und Nasenbereich entfernen

Nach Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt: Augen nicht trocken ausreiben, da durch die mechanische Beanspruchung die

Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und Augen gründlich mit viel Wasser spülen, wenn möglich isotonische Augenspülung 0,9% NaCl

verwenden. Medizinische Hilfe (Augenarzt oder Arbeitsmediziner) aufsuchen.

Nach Verschlucken: Bei Bewußtsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken, nicht zum Erbrechen

bringen.

Medizinische Hilfe konsultieren.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Die Zubereitung ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertigem Zustand 5.1 geeignete Löschmittel:

brennbar oder explosiv. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf

Umgebungsbrand abzustimmen

5.2 ungeeignete Löschmittel: keine

433_de Seite 1/3 Status 40



überarbeitet am: 05.04.2018

12.06.2017

Datum:

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 830/2015

Polierpaste UNIPOL® 433

5.3 Besondere Gefährdung durch die Zubereitung, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: Kohlendioxid CO₂, Kohlenmonoxid CO

5.4 Besondere Schutzausrüstung: Vorsorglich umluftunabhängige Atemschutzgeräte benutzen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen: Persönliche Schutzkleidung (s. Punkt 8.2) tragen

Bei ausgelaufenem Produkt Rutschgefahr. Mit Sand oder Bindemittel abdecken und

aufnehmen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Kanalisation, Grund- und Oberflächenwasser gelangen lassen.

6.3 Verfahren zur Reinigung: Verschüttetes Gut mechanisch aufnehmen, Rest mittels Bindemittel aufnehmen

vorschriftsmäßig entsorgen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Rauchwaren lagern oder verwenden

Handhabung Bitte den Empfehlungen unter Punkt 8 folgen. Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Lagerung: Kühl und trocken lagern.
Mindestens haltbar bis: 24 Monate nach Herstelldatum

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen Auf gute Belüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss geachtet werden.

8.2. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Für allgemeine Be - und Entlüftung am Arbeitsplatz ist zu sorgen. Allgemeiner Staubgrenzwert ist zu beachten (ACGIH-2011: 10 mg/m³ inhalierbarer Partikel, 3mg/m³ lungengängige Partikel)

8.3. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutzmaßnahmen Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Beschmutze Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Atemschutz Bei Staubentwicklung über die Konzentration von 0,15 mg/m³ Kryp.KS-A-Staub hinaus entsprechende Feinstaubmaske (FFP 2) tragen.

Handschutz Entfällt

Augenschutz Schutzbrille mit Seitenschutz

Körperschutz Entfällt

Hygienemaßnahmen Trennung von Straßen- und Berufskleidung.

8.4. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form: fest Flammtemperatur: k.A.

Farbe: bordeaux-rot Explosionsgrenzen: nicht bekannt Geruch: charakteristisch Dichte (bei T = 20°C): ca. 1,7 g/cm³ PH-Wert (bei T = 20°C): n.a. Löslichkeit in Wasser: dispergierbar

Alle weiteren Parameter physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 sind nicht relevant

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Stabilität: Es werden weder gefährliche Reaktionen noch gefährliche Zersetzungsprodukte

beobachtet solange das Produkt sachgemäß gelagert und angewendet wird.

433_de Seite 2/3



12.06.2017

Datum:

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 830/2015

Polierpaste UNIPOL® 433

überarbeitet am: 05.04.2018 10.2 Zu vermeidende Bedingungen: Zu niedrige Lagertemperaturen können zum Verlust der Produktqualität führen

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. 10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

11. Toxikologische Angaben

11.1. Akute Toxizität, oral, dermal, inhalativ

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

- 11.2. Ätz-/Reizwirkung auf der Haut Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht
- 11.3. Schwere Augenschädigung/-reizung Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.4. Sensibilisierung der Atemwege/Haut Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.5. Aspirationsgefahr Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.6. Reproduktionstoxizität Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.7. Keimzell-Mutagenität Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.8. Karzogenität Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.9. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.10. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

12. Umweltbezogenen Massnahmen

Langsol/Unipol® Polierpaste ist ein umweltverträgliches Produkt und beinhaltet keine 12.1 Ökotoxizität:

ökologisch bedeutsame Bestandteile.

12.2 Mobilität: Das Produkt ist nicht flüchtig. Bei normaler sachgemäßer Handhabung werden keine

Partikel freigesetzt

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit/ Bioakkumulationspotential/ :Wassergefährungsklasse WGK 1 (Selbsteinstufung)

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt: Das verbrauchte, mit Metallabrieb verunreinigte Produkt ist entsprechend den örtlichen

> behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage. Abfallcode (EAK/EWC): 12 01 15 (Abfälle aus mechan. Oberflächenbearbeitung). Das unverbrauchte

Produkt ist ensprechend den behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B.

Abfallverbrenungsanlage:

Verpackung: Verunreinigte Verpackungen sind restzuentleeren. Verpackungen sind wie der Stoff selbst

zu entsorgen

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR / UN-Nummer: Kein Gefahrgut nach den Vorschriften des ADR/RID, GGVS/GGVE, ADN/ADNR, IMDG/GGVSee, ICAD/IATA.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 EU-Vorschriften

15.1.1 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht notwendig, da Polierpaste eine Zubereitung ist

15.1.2 Kennzeichnung: Einstufung und Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinie 1272/2008

15.2 Zulassung und/ oder Verwendungsbeschränkung: keine

15.3 Nationale Vorschriften: Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: keine

Wassergefährdungsklasse WGK 1 (schwach wassergefährdend) - Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.5.1999 (ChemVerbotsV)

16. SONSTIGE ANGABEN

433_de Seite 3/3



gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 830/2015

Polierpaste UNIPOL® 433

Datum: 12.06.2017 überarbeitet am: 05.04.2018

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion: Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der geänderten Anforderungen der REACH- Verordnung in weiten Teilen neu gestaltet

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind nach bestem Wissen und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erarbeitet worden. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt das Produkt im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen. Die Angaben haben rechtlich nicht die Bedeutung einer Eigenschaftszusicherung.

433_de Seite 4/3